



Rolandstadt  
**Perleberg**  
Der Bürgermeister



Axel Schmidt  
Bürgermeister

Stadt Perleberg / Großer Markt 1 a / 19348 Perleberg

Regionale Planungsstelle  
Fehrbelliner Straße 31

16816 Neuruppin

Großer Markt 1 a / 19348 Perleberg  
Tel. 03876 781 700 / Fax 03876 781 180  
buergermeister@stadt-perleberg.de  
www.stadt-perleberg.de

Perleberg, den XX.XX.2025

### Antrag an die Regionalversammlung der RegPIG PR-OHV:

Die Regionalversammlung der RegPIG PR-OHV beschließt die Aufnahme vorhandener Flächen der Windenergienutzung als Windvorranggebiete im Planungsgebiet in den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“:

1. Es sollen bestehende Flächen der Windenergienutzung im Planungsgebiet, welche durch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, die vor dem 01. Februar 2024 wirksam geworden sind, als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), soweit rechtlich zulässig, vollständig in das Erreichen des Flächenzieles eingerechnet werden und bei der Feststellung gemäß § 5 WindBG erfasst werden.
2. Der Antrag zu 1. soll dadurch umgesetzt werden, dass sämtliche bestehenden, der im Antrag zu 1. genannten und anrechenbaren Flächen im Rahmen des rechtlich zulässigen gesondert als anrechenbare Flächen im Sinne des § 4 WindBG festgestellt werden, soweit sie bisher nicht in Windvorranggebieten erfasst sind.
3. Neue, bislang nicht ausgewiesene Gebiete sollen nur dann und nur insoweit als zusätzliche Vorranggebiete ausgewiesen werden, wenn das erforderliche Flächenziel weder durch Ausweisung bestehender Gebiete als Vorranggebiete noch durch Anrechnung im Sinne des Antrages zu 2. erreicht wird.
4. Der bestehende Entwurf des sachlichen Teilplanes Wind wird an die zuvor beschlossenen Vorgaben der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel angepasst und erneut veröffentlicht. Der Veröffentlichung ist im Falle der Feststellung einzelner Flächen als anrechenbare Fläche im Sinne des Antrages zu 2. diese Feststellung gesondert beizufügen.



Gläubiger-ID  
DE10ZZZ00000111533

Sparkasse Prignitz  
IBAN: DE85 1605 0101 1311 0044 63  
BIC: WELADED1PRP

Volks- und Raiffeisenbank Prignitz  
IBAN: DE55 1606 0122 0002 0342 20  
BIC: GENODEF1PER

Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke nicht rechtswirksam eingereicht werden können!  
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

## Begründung

Aktuell weist der am 18. Dezember 2024 veröffentlichte Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie eine Reihe neuer Vorranggebiete im Planungsgebiet PR/OHV aus. Eine Akzeptanz für einen weiteren Zubau an Windenergieanlagen ist in der Bevölkerung jedoch nicht mehr gegeben. Die negativen Effekte für Anwohner, aber auch für die gesamte Region, werden durch keinen erkennbaren Nutzen für die Bürger aufgehoben.

Die optische Bedrängung durch die inzwischen deutlich größeren Anlagen, Schallimmissionen, Eingriffe in Arten- und Naturschutz sowie ein Verlust von Wäldern und Kulturlandschaften werden als nachteilig empfunden. Demgegenüber ist eine effektive Nutzung der Erneuerbaren Energien, die den Eigenverbrauch der Region um ein Vielfaches übersteigt, für die Bürger nicht zu erkennen. Mangels ausreichender Netzkapazitäten stehen Windkraftanlagen häufig still und eine kostenvergünstigte dezentrale Eigennutzung des Stroms ist in der derzeitigen Förderkulisse nicht vorgesehen.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplanes sieht eine Ausweisung zusätzlicher Windgebiete in der Planungsregion PR-OHV vor und wird somit eventuell die erforderliche Mehrheit in der Regionalversammlung nicht erlangen – deren Regionalräte ihren Bürgern nicht mit zusätzlichen Anlagen belasten wollen. Der Ausbau der Windenergie wird sich allerdings ohne wirksamen sachlichen Teil-Regionalplan Wind erheblich beschleunigen, denn nach derzeitiger Gesetzeslage gilt eine generelle bauliche Privilegierung von Windkraftanlagen. Daran ändert auch die jüngste gesetzliche Änderung des BImSchG nichts.

Aus diesem Grund ist es dringend geboten, zeitnah zu einem wirksamen Regionalplan zu kommen, der den bereits geleisteten Beitrag der Region zur Energiewende anerkennt und gleichzeitig den Erfordernissen der Bundesgesetzgebung gerecht wird.

Lösungsansatz – Flächenziel erreichen durch konsequente Anrechnung bestehender Windgebiete ohne neue Windgebiete auszuweisen:

Nach dem derzeit veröffentlichten Entwurf hat sich die Planungsgemeinschaft offenkundig dafür entschieden, alle zur Anrechnung geeigneten Gebiete als eigene Vorranggebiete aufzunehmen. Das hat den Vorteil, dass die Regionale Planungsgemeinschaft es selbst in der Hand hat, auch in Zukunft genau zu definieren, wie das zu erreichende Flächenbeitragsziel bzw. ein Teilflächenziel eingehalten wird. Das ist bei den Gebieten, die von anderen Planungsträgern ausgewiesen wurden, nicht zwingend der Fall. Gemeinden könnten einzelne Bebauungspläne ändern oder auch Landkreise andere Ziele in Flächennutzungsplänen formulieren. Wenn diese in hohem Maße unwahrscheinlichen Änderungen der Bauleitplanung vorgenommen werden sollten, müsste die Regionale Planungsgemeinschaft sich dieser Dynamik anpassen und den Flächenbeitrag anderweitig nachweisen.

Nach vorliegenden Daten (mit Stand Juli 2024) sind nur 74,3% der sich in Betrieb befindlichen Bestandsanlagen in den Vorranggebieten des derzeitigen Entwurfes aufgenommen worden. Unter Berücksichtigung von WEA, die sich vor der Inbetriebnahme und im Genehmigungsverfahren befinden, sinkt die Anzahl auf 70,7%. Damit werden insgesamt 29,3% bzw. 342 WEA, die sich in der Planungsregion befinden, nicht in das Erreichen des Flächenziels einberechnet.

Laut folgendem Gesetzestext könnte die oben beschriebene Anrechnung des Bestandes aber durchaus erfolgen und das Flächenziel für die Region vermutlich erfüllen, sicher aber die Ausweisung neuer Gebiete erheblich verringern.

§ 4 Abs. 1 S. 1 WindBG:

Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Dies gilt nach dem Willen des Bundesgesetzgebers solange diese Gebietsausweisungen wirksam sind in vollem Umfang (§ 4 Abs. 2 S. 1 WindBG). In § 4 WindBG sind noch einzelne Ausnahmen formuliert, im Wesentlichen aber sind alle Flächen, denen eine wirksame Bauleitplanung zugrunde liegt, anrechenbar.

Privilegierung entfällt mit rechtswirksamen Regionalplan:

Mit Inkrafttreten eines wirksamen Regionalplanes, welcher das aktuelle Teilflächenziel für 2027 feststellt (gemäß Anlage 1 Spalte 1 des WindBG), sind Anlagen zur Gewinnung von Windenergie außerhalb von „Windgebieten“ nicht mehr privilegiert und müssen den Vorgaben des § 35 Abs. 2 BauGB entsprechen. Damit sind sie außerhalb der Vorranggebiete und aller sonstigen Windgebiete schwieriger zu realisieren, weil dort bereits eine Beeinträchtigung anderer Belange einer Errichtung entgegensteht, siehe § 249 Abs. 2 BauGB.

Bestandsschutz bleibt auch ohne Anrechnung zum Flächenziel:

Doch auch nach Inkrafttreten eines wirksamen Regionalplanes, bzw. nach dem 31.12.2027, unterliegen alle Anlagen innerhalb von „Windgebieten“ der Privilegierung (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). § 2 Nr. 1 des WindBG legt fest, dass Windgebiete in diesem Sinne alle für diese Nutzung ausgewiesenen Flächen in Raumordnungsplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind. Es ist für die zukünftige Nutzung folglich unerheblich, ob diese Flächen als Vorranggebiete in die Regionalplanung aufgenommen wurden. Windkraftanlagen innerhalb dieser Gebiete sind dann noch immer privilegiert und somit fast uneingeschränkt zulässig.

Die bestehenden Windgebiete:

- haben Bestandsschutz,
- können erweitert werden und
- können repowert werden.

Diese Bestandsgebiete nicht auf das Flächenziel anzurechnen bedeutet, dass sie als Windgebiete zusätzlich zu den Gebieten, die das geforderte Flächenziel darstellen, bestehen bleiben.

Bislang verfolgen die Entwürfe der Planungsgemeinschaft die Strategie, bestehende Windgebiete als eigene Vorranggebiete aufzunehmen, um sie in den Flächenbeitragswert mit einzurechnen. Mutmaßlich aus dem Grunde, diese Flächen so der Planungshoheit der Kommunen zu entziehen und dauerhaft den Flächenbeitragswert mit eigener Planung hinterlegen zu können.

Einfacher sollte es jedoch im derzeitigen Verfahrensstand sein, bestehende Windgebiete nicht als Vorranggebiete der Regionalplanung aufzunehmen, sondern eine gesonderte Feststellung über diese anrechenbaren Flächen zu treffen. Eine solche Feststellung sieht § 5 WindBG ausdrücklich vor, eröffnet sogar die Möglichkeit nur eine solche Feststellung

zu treffen ohne neue Gebiete auszuweisen, wenn die bestehenden Flächen den Beitragswert zum Flächenziel nachweislich erfüllen.

In dem Maße in dem die Anrechnung dieser Flächen festgestellt wird, kann die Ausweisung von neuen Vorranggebieten entfallen. Diese Verfahrensweise erhält die Planungshoheit der Kommunen und verspricht ein schnelles konfliktarmes Abstimmungsverhalten zum Erreichen des Flächenbeitragswertes.

Die Anpassung an geänderte Bauleitplanungen der Gemeinden dürfte in der Zukunft kein Problem darstellen, da sich derzeit zahlreiche weitere Windkraftanlagen bereits in Planung befinden. Diese können ohne jedes Planungsrecht voranschreiten, da sie als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind – solange in der Region kein wirksamer Regionalplan vorliegt.

Das Landesamt für Umwelt erreicht derzeit eine Flut dieser Anträge auf Genehmigung. Ein großer Teil dieser Windgebiete wird sicher errichtet werden und Bebauungspläne ersetzen. Diese Flächen könnten künftig ebenfalls in das zu erreichende Flächenziel aufgenommen werden. Die Kommunen können nach eigener Abwägung für diese Flächen ein entsprechendes Planungsrecht durch Bebauungspläne herstellen.

Zusätzlich bleibt es kommunalen Planungsträgern unbenommen, eigene Planungen für Windkraftanlagen aufzustellen, die ebenfalls in das Flächenziel für das Jahr 2032 eingerechnet werden könnten. Die Befürchtung, dass das Flächenziel bei einem Wegfall einzelner Bebauungspläne nicht mehr nachgewiesen werden kann, ist vor diesem Hintergrund von theoretischer Natur und hat mit der realen Situation nichts gemein.

### **Kosten**

Da dieser Antrag den Kern der Aufgaben der Regionalversammlung in Bezug auf die Erstellung des Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ sowie die Nachweisführung zum Teilflächenziel 2027 erfasst, ist davon auszugehen, dass ein gesonderter Nachweis zur Kostendeckung im Falle der Annahme des Antrages nicht erforderlich ist.

Der planerische Aufwand besteht in der Erfassung aller vorhandenen Windgebiete, eines Flächenabgleichs mit den gestellten Zielen einer ergänzenden Aufstellung neuer Windgebiete (soweit überhaupt erforderlich) und der rechtswirksamen Feststellung der Bestandsgebiete, die bislang nicht zu Vorranggebieten ausgewählt wurden.

Wir bitten Sie, uns bei der zügigen und sinnvollen Umsetzung eines wirksamen sachlichen Regionalplanes durch Ihre Annahme des Antrages zu unterstützen. Vielen Dank!

**Axel Schmidt**

Bürgermeister der  
Rolandstadt Perleberg